

351 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIX. GP

Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales

**über die Regierungsvorlage (325 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das
Arbeitsinspektionsgesetz 1993 geändert wird**

und

**über den Antrag der Abgeordneten Helmut Haigermoser und Genossen betreffend ein
Bundesgesetz über die Arbeitsinspektion (Arbeitsinspektionsgesetz 1995 – ArbIG) und
mit dem das Arbeiterkammergesetz 1992 geändert wird (192/A)**

Durch die gegenständliche Regierungsvorlage soll der Beratungsauftrag der Arbeitsinspektion hervorgehoben werden und die Kontrolltätigkeit der Arbeitsinspektion zur Abstellung gesundheitsgefährdender Zustände besonders betont werden.

Durch die Regierungsvorlage soll auch klargestellt werden, daß der Beratungsauftrag auch bei festgestellten Übertretungen gilt. Bei Übertretungen einer Arbeitnehmerschutzvorschrift ist der Arbeitgeber derzeit schriftlich aufzufordern, unverzüglich den den Rechtsvorschriften und behördlichen Verfügungen entsprechenden Zustand herzustellen. Diese Formulierung des derzeitigen § 9 Abs. 1 1. Satz soll nun in einer solchen Weise geändert werden, daß durch die Einfügung des Wortes „formlos“ nicht mehr die diesbezüglichen schriftlichen Aufforderungen der Arbeitsinspektion als Bescheide gewertet werden und Rechtsmittel an den Verwaltungsgerichtshof gerichtet werden, die mit einem entbehrlichen zeitlichen und finanziellen Aufwand verbunden sind.

Die seit längerem bestehende Praxis der Vorbegutachtung von Projekten, und zwar sowohl im Arbeitsinspektorat als auch vor Ort, soll nunmehr gesetzlich verankert werden.

Weiters erfolgt eine Anpassung an die neuen Regelungen über die Präventivdienste nach dem ASchG (BGBl. Nr. 450/1994).

Die Abgeordneten Helmut Haigermoser, Peter Rosenstingl, Hermann Böhacker und Genossen haben den Initiativantrag 192/A am 9. März 1995 im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

„Die Antragsteller waren sehr erfreut, daß die Wirtschaftskammer Steiermark dankenswerterweise einen Entwurf für ein neues, mehr auf die Beratung als die Bestrafung ausgerichtetes Arbeitsinspektionsgesetz vorgelegt hat. Bedauerlicherweise wurde der Entwurf, der eine durchaus taugliche Grundlage für parlamentarische Beratungen darstellen würde, bisher nicht im Nationalrat eingebracht. Die Antragsteller wollen dies hiermit nachholen und so die Überlegungen zur Novellierung des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993 vorantreiben.“

Nachstehend die von der Wirtschaftskammer Steiermark zur Begründung ihres Textvorschlages im wesentlichen angebrachten Argumente:

„I. Grundgedanken und Kernanliegen

Die Wirtschaftskammer Steiermark ist der Überzeugung, daß Beratung und Zusammenarbeit dem Gedanken einer möglichst effizienten Umsetzung des Arbeitnehmerschutzes besser dient als überzogene,

in der Sache nicht mehr nach Gewichten differenzierende Überwachungs-, Anzeige- und Strafaktivitäten der Arbeitsinspektion.

Berücksichtigt man zudem, daß das neue ArbeitnehmerInnenschutzgesetz die Arbeitgeber hinsichtlich Initiative und Aktivitäten grundlegend und auch in zahlreichen Details stärker in die Pflicht nimmt als das derzeitige Arbeitnehmerschutzgesetz, hat auch die Arbeitsinspektion ihren Auftrag primär in der Hilfestellung und den Arbeitgeber als wichtigen Partner und nicht als Feindbild oder Gegner zu sehen.

Selbstverständlich bleibt die Überwachung und erforderlichenfalls behördliche Durchsetzung der Leben und Gesundheit betreffenden Arbeitnehmerschutzbestimmungen ein wesentliches Mittel der Arbeitsinspektion:

Beim Einsatz der Kontroll-, Anzeige- und Zwangsbefugnisse ist jedoch zum einen eine Vorgangsweise geboten, die je nach Art und Gewicht von Vorschriften und allfälligen Verstößen differenziert, und zum anderen auch jede der Sache und den Umständen nach mögliche angemessene Rücksichtnahme auf betriebliche Interessen, nicht zuletzt auch zur Vermeidung von Schikanemöglichkeiten, die das derzeitige Gesetz im Übermaß und unter Mißachtung rechtsstaatlichen Denkens enthält.

Kernanliegen des Gesetzentwurfes ist es daher, dem Beratungs- und Hilfestellungsaspekt durch eine Reihe von Maßnahmen stärkeres Gewicht zu verleihen sowie die behördlichen Kontrollmittel vom unerträglichen Grundsatz „soviel wie möglich“ zu einem je nach Angelegenheit und Situation differenzierenden Prinzip „soviel wie notwendig“ umzubauen und damit zugleich dem Rechtsstaatsprinzip auch im Bereich der Arbeitsinspektion zum Durchbruch zu verhelfen.

All dies erfordert in zahlreichen Bestimmungen des Arbeitsinspektionsgesetzes Veränderungen. Zur Bewahrung der Gesamtsicht wird dem Erstellen eines Gesamttextes der Vorzug vor einem Novellenentwurf gegeben. Demgegenüber erfordert die Beseitigung des sachlich nicht zu rechtfertigenden und auf den starken Unmut der Betriebe stoßenden Begleitungsrechts der Arbeiterkammern bei den Arbeitsinspektionskontrollen nur eine Detailnovellierung des Arbeiterkammergesetzes.

II. Übersicht über die Änderungen gegenüber dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993

1. Stärkere Betonung des Unterstützungs- und Beratungsauftrages der Arbeitsinspektion

2. Rücksichtnahme auf betriebliche Interessen bei allen nicht zwingend termingebundenen Aktivitäten der Arbeitsinspektoren

- Betriebskontrollen nur während der Betriebszeiten oder Zeiten der Beschäftigung von Arbeitnehmern;
- angemessene Voranmeldungspflicht der Kontrollen und zeitliche Abstimmung bei berechtigten Gegeninteressen, all dies mit Ausnahmen für besondere Situationen;
- rechtzeitige Information des Arbeitgebers bei Messungen und Untersuchungen, mit schriftlicher Bestätigung über die Probenentnahme sowie mit einer Gegenprobe;
- Sachverständige haben ohne Freigabe durch den Arbeitgeber gegenüber Dritten auch über die Meß- und Untersuchungsergebnisse Verschwiegenheit zu bewahren;
- angemessene Frist für die Auskunfts- und Übermittlungspflichten der Erzeuger und Vertreiber von Arbeitsstoffen; Beschränkung der Kostenlosigkeit auf die erstmalige Ablichtung und Übermittlung;
- Vernehmungen im Betrieb im Falle betrieblicher Gegeninteressen, insbesondere zeitlicher Art, nur mit Zustimmung des Arbeitgebers oder bei besonders gewichtigen Gründen und besonderer Dringlichkeit.

3. Vermeidung überzogener Kontrollmittel

- Fotografierrecht beschränkt auf die sonst nicht wirksam mögliche Sicherung der Beweisbarkeit erheblicher Übertretungen;
- unmittelbarer Zwangszutritt beschränkt auf Fälle begründeten Verdachts einer unmittelbar drohenden erheblichen Gefahr für Leben oder Gesundheit;
- Zutritt zu den Wohn- und Unterkunftsräumen von Arbeitnehmern nur gegen angemessene Voranmeldung und Zustimmung des Arbeitnehmers, außer bei begründetem Verdacht schwerwiegender Verletzungen einschlägiger Schutzvorschriften;
- Kostenersatzpflicht des Arbeitgebers für Messungen und Untersuchungen regelmäßig nur bei damit nachgewiesenen Übertretungen;
- „Gemeinvernehmungen“ nur mehr bei Verlangen des zu Vernehmenden;

351 der Beilagen

3

- Betriebskontrollen nur mehr durch das Arbeitsinspektorat; Beseitigung des Begleitungsrechts der Arbeiterkammern (also der unverständlichen Kontrolle der Kontrolle des Staates durch eine bloße Interessenvertretung);
- Vorladungen an das Arbeitsinspektorat nur bei Unumgänglichkeit und gegen Kostenersatz;
- Aussageverweigerungsrecht: wie allgemein auch bei drohendem Vermögensnachteil, bei Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen ebenfalls, soweit nicht deren Kenntnis zur Abwehr erheblicher Gesundheitsgefahren erforderlich ist;
- Unterlagenübermittlungspflicht beschränkt auf begründetes Verlangen, den unbedingt erforderlichen Umfang und das Nichtausreichen der Einsichtnahme;
- Beschränkung der Vertraulichkeit der Quelle von Beschwerden auf das unbedingt Erforderliche;
- ausdrückliche Wiederaufnahme der Amtsverschwiegenheit der Arbeitsinspektoren;
- Beschränkung der Rechtshilfepflicht der Interessenvertretungen, soweit ihr besondere eigene Aufgaben entgegenstehen;
- Beschränkung der Hilfeleistungspflicht der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes nach Maßgabe des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit der eingesetzten Kräfte und Mittel.

4. Anzeigen und Strafen

- Vorrang der Beratung und schriftlichen Aufforderung, den Rechtszustand herzustellen;
- grundsätzliche Subsidiarität der Anzeigepflicht, außer bei schwerwiegenden Übertretungen (jedoch auch hier zusätzliche raschestmögliche Beratungspflicht);
- Entfall der Anzeigepflicht bei geringfügigem Verschulden und unbedeutenden Folgen, wobei Geringfügigkeit des Verschuldens bei positivem Gesamtverhalten des Arbeitgebers in wesentlichen Belangen des Arbeitnehmerschutzes im Zweifel anzunehmen ist;
- Beschränkung der Verhängung von Verwaltungsstrafen auf Fälle erheblicher Schuldhaftigkeit bzw. teils zusätzlich auf Beharrlichkeit der Behinderung.

5. Verfahrensbestimmungen

- Entfall der zwei-Wochen-Frist für die Einleitung des Strafverfahrens nach einer Anzeige des Arbeitsinspektorats bzw. des Ermittlungsverfahrens bei sonstigen Anträgen des Arbeitsinspektorats;
- Strafverfahren nur, wenn der angezeigte Sachverhalt zumindest objektiv den Tatbestand einer Übertretung erfüllen kann und die Behörde nicht von § 21 Abs. 1 VStG Gebrauch macht;
- nicht das Arbeitsinspektorat hat eine Kopie der Anzeige dem Betriebsrat zu übermitteln, sondern erst die Strafbehörde gleichzeitig mit der Strafverfügung oder Einleitung des ordentlichen Verfahrens;
- Anträge des Arbeitsinspektorates auf behördliche Vorschreibungen nur bei begründeter Ansicht, daß die Maßnahmen notwendig sind und der Arbeitgeber seinen Rechtspflichten nicht von selbst entsprechen wird;
- Recht des Arbeitsinspektionsorganes zu Sofortmaßnahmen beschränkt auf unmittelbar drohende erhebliche Gefahren;
- auch amtswegige Aufhebbarkeit getroffener Sofortmaßnahmen (Behörde oder Arbeitsinspektorat);
- automatisches Außerkrafttreten nicht aufgehobener Sofortmaßnahmen bereits nach einem halben Jahr;
- in Strafverfahren hat die Behörde dem Arbeitsinspektorat nur vor der allfälligen Einstellung des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, nicht aber mehr bei beabsichtigter Bestrafung unter dem beantragten Ausmaß;
- Entfall der besonderen Aktenübermittlungspflicht an das Arbeitsinspektorat und dessen zusätzlichen Stellungnahmerechts, wenn dieses trotz Ladung nicht an der mündlichen Verhandlung teilgenommen hat;
- Erweiterung des Kreises der zu verantwortlichen Beauftragten nach § 9 Abs. 2 und 3 VStG bestellbaren Arbeitnehmer von echt leitenden Angestellten auf solche Personen, deren faktische und rechtliche Stellung sonst ausreichend Gewähr für eine entsprechende Anordnungsbefugnis gemäß § 9 Abs. 4 VStG bietet.

6. Volle Einbeziehung des öffentlichen Dienstes in die Arbeitsinspektion

7. Möglichste sprachliche Vereinfachung des in seiner „Sperrigkeit“ überholprigen Gesetzes und Anpassung an das neue ArbeitnehmerInnenschutzgesetz.“

Der Ausschuß für Arbeit und Soziales hat die gegenständliche Regierungsvorlage sowie den gegenständlichen Initiativantrag 192/A in seiner Sitzung am 10. Oktober 1995 in Verhandlung genommen.

4

351 der Beilagen

Berichterstatter im Ausschuß waren hinsichtlich der Regierungsvorlage der Abgeordnete Mag. Walter Guggenberger und hinsichtlich des Initiativantrages 192/A der Abgeordnete Helmut Haigermoser.

An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Helmut Haigermoser, Karl Öllinger, Dr. Gottfried Feurstein, Dr. Volker Kier, Georg Oberhaidinger, Sophie Bauer, Josef Meisinger, Edith Haller, Dkfm. Dr. Günter Stummvoll, Helmut Dietachmayr, Karl Donabauer, Mag. Walter Guggenberger und Elfriede Madl sowie der Bundesminister für Arbeit und Soziales Franz Hum s. Von den Abgeordneten Karl Öllinger und Helmut Haigermoser wurde je ein Abänderungsantrag gestellt.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage mit Stimmenmehrheit angenommen. Die Abänderungsanträge der Abgeordneten Karl Öllinger und Helmut Haigermoser wurden abgelehnt.

Der Antrag 192/A ist als miterledigt anzusehen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Ausschuß für Arbeit und Soziales somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (325 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1995 10 10

Walter Guggenberger

Berichterstatter

Annemarie Reitsamer

Obfrau